

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Ausbau der Ortsdurchfahrt Zehdenick - B 109 - von Abschnitt 095 km 8,849 bis Abschnitt 105 km
0,077 in der Stadt Zehdenick**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
- gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
vom 16.12.2021

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die o. g. Planfeststellung. Der Ausbau der B 109 in der Ortsdurchfahrt Zehdenick ist in der Gemarkung Zehdenick geplant. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Gemarkung Sonnenberg in der Gemeinde Sonnenberg und in der Gemarkung Zabelsdorf in der Stadt Zehdenick geplant.

Auf der Grundlage von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Ein wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der geringe Umfang des Bauvorhabens und die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen OD an gleicher Stelle.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03342) 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.